




Stadtwerke Bobingen
Max-Fischer-Straße 11a
86399 Bobingen

 -Durchwahl	08234/43066-0
	08234/43066-66
E-Mail	p.buhl@bobingen.de

Vertrag über die vorübergehende Wasserentnahme mit einem Standrohr-Wasserzähler für Trinkwasser Brauchwasser

Unter Anerkennung der unten stehenden Vertragsbedingungen, der Gebühren für Wasserlieferung durch Standrohrzähler und der jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen der Stadtwerke Bobingen (SWB) wird folgender Vertrag zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Bobingen geschlossen:

Name, Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer

Bankverbindung: _____
Bank

IBAN oder BLZ u. Konto-Nr.

mietet von den Stadtwerken Bobingen ein Standrohr mit angebautem Wasserzähler

Werknummer des Standrohres: _____ Zählerstand: _____

für den Aufstellungsort:

Ort, Straße, Hausnummer, Flur-Nr., Einsatzzweck

zu folgenden Vertragsbedingungen:

1. Der Standrohrwasserzähler wird nur in solchen Fällen ausgehändigt, in denen die Wasserversorgung anders nicht sichergestellt werden kann.
2. Aus dem/den Hydranten der SWB darf Wasser nur mit Standrohrwasserzählern der SWB entnommen werden.
3. Das gelieferte Wasser wird mit den jeweils gültigen Gebühren berechnet. Daneben werden ein Grundpreis und bei Einbau des Zählers durch die SWB eine Installationspauschale erhoben. Die Konditionen sind auf der Rückseite abgedruckt.
4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der ihm ausgehändigte Standrohrwasserzähler sachgerecht benutzt und nicht beschädigt wird. Er haftet für abhanden gekommene und beschädigte Standrohrwasserzähler ebenso wie für beschädigte Anlagen der SWB (z. B. Hydranten) und für Wasserverluste. Die SWB sind in solchen Fällen sofort zu informieren. Bei Beschädigungen ist der Standrohrwasserzähler unverzüglich an die SWB zurückzugeben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Aufstellung und Benutzung des Standrohrwasserzählers sowie ggf. des Schlüssels für den Hydranten nicht zu Schaden kommen und trägt insoweit die Verkehrssicherungspflicht. Er hat die SWB von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Auf die Notwendigkeit einer Verkehrsrechtliche Anordnung im öffentlichen Bereich wird hingewiesen.
5. Der Standrohrwasserzähler darf nicht an Dritte weitergegeben werden und nur im Versorgungsgebiet der SWB benutzt werden.
6. Der Vertrag endet durch Rückgabe des Standrohrwasserzählers. Außerdem sind beide Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines jeden Monats zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
7. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Standrohrwasserzähler mit allem Zubehör unverzüglich und gereinigt zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe oder verunreinigtem Standrohrwasserzähler werden pauschale Kosten gemäß Preisliste erhoben.
8. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Bobingen. Gerichtsstand ist Augsburg, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
9. Erfüllungsort für den Kunden ist Bobingen. Gerichtsstand ist, soweit dieses vereinbart werden kann, Bobingen.
10. ENTNAHME VON TRINKWASSER: Bei der Ausgabe von Standrohren zur Entnahme von Trinkwasser stellt SWB ein desinfiziertes Standrohr zur Verfügung und gibt den vom Kunden zur Aufstellung des Standrohres vorgesehenen Hydranten (ggf. nach Spülung und Beprobung) zur Entnahme von Trinkwasser frei. Die SWB sind nicht für die fachgerechte und hygienisch korrekte Einbringung des Standrohres in den Hydranten und die entsprechende Weiterverteilung des entnommenen Trinkwassers verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Arbeiten durch ein bei den SWB zugelassenes Installationsunternehmen oder durch Personen durchführen zu lassen, die ein entsprechendes Schulungszertifikat der SWB besitzen. Der Kunde ist verpflichtet, die nach DIN EN 1717 erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der Wasserqualität in den Anlagen der SWB durch die an das Standrohr angeschlossenen Verteilungsanlage(n) zu verhindern. BEACHTEN SIE BITTE AUCH UNSER MERKBLATT „TRINKWASSERENTNAHME AUS STANDROHRWASSERZÄHLERN“.

Bedingungen für das Ausleihen von Standrohr-Wasserzähler

1. Das Standrohr darf erstmalig nur durch die SWB ein- und ausgebaut werden. Ein versetzen des Standrohres innerhalb der Mietzeit ist nur nach Einweisung durch die SWB erlaubt.
2. Zur Sicherstellung der aus dieser Haftung sich evtl. ergebenden Verbindlichkeiten hinterlegt der Kunde bei den SWB einen Sicherheitsbetrag (Kautio) von 1.000,00 €. Dieser Betrag kann von den SWB auch mit etwa nicht bezahlten Rechnungen aufgerechnet werden. Er wird deshalb erst nach Ausbau des Standrohres, nach dessen Prüfung und nach Anrechnung noch offener Rechnungen/Bescheide zurückgezahlt.
3. Wenn das Standrohr vor dem geplanten Abholtermin nicht mehr benötigt wird, sind die SWB umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
4. Neben den Grund- und Verbrauchspreisen stellen die Stadtwerke die Kosten für die Überprüfung und evtl. notwendig werdende Reparaturen des Standrohres in Rechnung.
5. Bei Verletzung der Beglaubigungsplombe fallen für den Ausleiher weitere Kosten an, da laut Eichgesetz der Zähler neu beglaubigt werden muss.

Die folgende Aufstellung vermittelt einen Überblick über die zu erwartenden Aufwendungen:

Kautio	1.000,00 €
Bereitstellung, Ein- u. Ausbau	100,00 €
Desinfektion u. Wasseranalyse für die Entnahme von Trinkwasser	90,00 €
Grundgebühr für die ersten 30 Tage	30,00 €
Grundgebühr für jeden weiteren Kalendertag	1,00 €
Wasserverbrauchsgebühr nach aktuellem Gebührensatz	
Wiederbeschaffung des Standrohres	1.500,00 €
Beschädigung des Standrohres/WZ	nach Aufwand
Beschädigung des Hydranten	nach Aufwand

Sämtliche Gebühren/Preise verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer.

Abwicklung:

Bitte zahlen Sie eine Kautio von **1.000,00 €** mit folgenden Verwendungszwecken:
„**Standrohr und Angabe des Einsatzortes**“ auf folgendes Konto ein:

Raiffeisen Bank Bobingen • BLZ 720 690 36 • Konto-Nr. 99155 • IBAN DE84 720 690 36 0000 099155

Die Rücküberweisung der Kautio erfolgt auf das von Ihnen oben angegebene Konto.

Mit dem ausgefüllten Vertrag und dem Nachweis der Zahlung der Kautio (z. B. Einzahlungsbeleg) vereinbaren Sie bitte einen Termin für den Ein- und Ausbau des Standrohres unter der Telefonnummer **0171 / 97 24 927** oder per E-Mail: wasserwerk@bobingen.de.

Standrohrrückgabe bis _____ spätesten Ausbautermin ist der _____

Datenschutz-Hinweis: Die beiliegende Datenschutz-Information habe ich zur Kenntnis genommen.

Standrohr Einbau: _____
Datum

Hydrantenschlüssel ja nein

Unterschrift SWB

Unterschrift Kunde

Standrohr Ausbau: _____
Datum

Zählerstand

Unterschrift Kunde

Datenschutz-Information

1. Allgemeines

Wir von den Stadtwerken Bobingen (SWB) nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzerfordernungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutz-Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Ihre persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum), Ihre Abrechnungsdaten (z. B. Verbräuche an Ihrer Lieferstelle, Abschlagshöhen; Bankdaten), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten), Werbe- und Vertriebsdaten (d. h. Erkenntnisse aus Kundendatenanalysen). Im Folgenden erfahren Sie, wie wir mit diesen Daten umgehen.

2. Verantwortliche Stelle und Kontakt

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind die Stadtwerke Bobingen, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen, T 08234/8002-0, F 08234/8002-82, E-Mail stadtwerke@bobingen.de. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der SWB haben (bzw. zur Auskunft und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten), können Sie auch Kontakt mit unserem Datenschutzbeauftragten aufnehmen (ds.kommunal@lra-a.bayern.de)

3. Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung ist die Vertragsabwicklung

Die SWB verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, d. h. Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten zur Erfüllung des Vertrags mit Ihnen. Die konkrete Verarbeitung richtet sich nach den jeweiligen Produkten und der jeweiligen Dienstleistung, die Sie bei den SWB beziehen (z. B. Wasserlieferung, Erstellung Hausanschluss, Abwasserentsorgung). Insbesondere erfasst sind die Abrechnung der vertraglichen Leistungen, der Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen. Rechtsgrundlage für die vorstehend beschriebene Datenverarbeitung ist die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung. Ohne diese Datenverarbeitung können wir den Vertrag nicht abschließen und erfüllen.

Zum Zwecke der Vertragserfüllung, z. B. zur Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung, zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre persönlichen Daten und Ihre Abrechnungsdaten ggf. auch an Dritte und Auftragsverarbeiter (Rechnungsdruck, Versanddienstleister, Inkassodienstleister).

4. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayDSG.

5. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der SWB tätig sind („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von Geschäftspartnerschaften der SWB tätig sind („Dritte“), genutzt.

Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Versanddienstleister und sonstige Service- und Kooperationspartner.

6. Datenspeicherung und Datenlöschung

Die SWB löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.

7. Information über weitere Rechte nach der DSGVO

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: www.datenschutz-bayern.de

Sollten Sie von oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen die SWB zusammen mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Trinkwasserentnahme aus Standrohrwasserzählern:

Die Stadtwerke Bobingen betreiben innerhalb ihres Rohrnetzes Hydranten für betriebliche Erfordernisse z.B. die Entlüftung neuer Rohrleitungen und zur Feuerlöschwasserversorgung. Nutzt ein externer Betreiber diese zur Trinkwasserversorgung, so trägt er für diese sog. „zeitweilig betriebene Wasserversorgungsanlage“ (§ 3 Abs. 2 Buchst. f TrinkwV) und/oder „mobile Versorgungsanlage“ (§ 3 Abs. 2 Buchst. D) TrinkwV) hinter dem Hydranten die Verantwortung für die Trinkwasserqualität.

Zum Anschluss dürfen nur die von den Stadtwerken Bobingen zur Verfügung gestellten, funktionsgeprüften und desinfizierten Standrohre eingesetzt werden. Die Standrohre sind zugelassen für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das direkt aus einer Trinkwasserinstallation entnommen wird. An die Standrohre dürfen nur Anlagen direkt angeschlossen werden, bei denen eventuell zurückfließendes Wasser diese Anforderungen erfüllt (DIN EN 1717). Die Aufstellung der Standrohre und die Nutzung des Hydranten darf deshalb nur durch einen bei Wasserversorgern eingetragenen Installateur oder Mitarbeiter der Stadtwerke Bobingen erfolgen

Auch bei der Installation der Verteilungsanlage wird die Mitwirkung eines bei Wasserversorgern eingetragenen Installateurs empfohlen.

Hinweis: Die Stadtwerke Bobingen überprüfen den/die vom Kunden für die Standrohrnutzung vorgesehenen Hydrant(en) und führen ggf. Spülungen und/oder Beprobungen durch, um die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung am Hydranten zu gewährleisten. Diese Arbeiten benötigen eine gewisse Zeit. Die Stadtwerke Bobingen empfehlen deshalb dringend, die geplante Trinkwasserentnahme über Standrohre vier Wochen vor deren Beginn mitzuteilen.

Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen, insb. die Trinkwasserverordnung (TrinkwV), Infektionsschutzgesetz (IFSG), Lebensmittelhygiene-Verordnung, AVBWasserV, Wasserlieferungsbedingungen (WLB) und die anerkannten Regeln der Technik, insb. die DIN 2001-2 sowie das DVGW-Arbeitsblatt W 408, zu beachten.

Hinweis: Der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser, welches den Anforderungen und Grenzwerten der TrinkwV nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen (§ 4 Abs. 2 und 3 TrinkwV). Zuwiderhandlungen können gemäß IFSG bestraft werden.

Der Kunde ist für die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres verantwortlich und haftet für alle Schäden, die den Stadtwerken oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres entstehen. Entstandene oder festgestellte Schäden oder Störungen an dem Hydranten sind unverzüglich den Stadtwerken Bobingen zu melden.

Die Errichtung und der Betrieb einer Verteilungsanlage sind gemäß TrinkwV dem zuständigen Gesundheitsamt vier Wochen vor Inbetriebnahme durch den Betreiber dieser Anlage anzuzeigen und eine für den Betrieb verantwortliche Person zu benennen.

Einweisung und Bedienungsanleitung für Standrohr-Wasserzähler

Mustervorschrift für die Benutzung von Unterflurhydranten mit Standrohren.

Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge nachstehender Anweisung besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung. Hydrantenstrassenkappen mit verschraubtem Deckel sind Kappen von Entlüftungshydranten. Diese Hydranten dürfen zur Wasserentnahme mittels Standrohren nicht verwendet werden.

Verkehrssicherung

01. Verkehrssicherungen gemäß RSA (z. B. Leitkegel, Absperrschranke im Gehwegbereich) durchführen.
02. Unmittelbare Umgebung des Hydranten von Material, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen frei halten.

Montage des Standrohres

03. Äußeren Kappenbereich und nächste Umgebung (ca. 1 m x 1 m) von Straßenschmutz säubern.
04. Wenn nötig, Deckelhebevorrichtung verwenden. Wenn erforderlich, fest sitzende Deckel durch leichte Schläge auf den Deckelrand lockern
05. Deckel am Aushebesteg herausheben und seitlich schwenken
06. Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien, dann erst Klauendeckel abheben
07. Dichtungsfläche der Klaue und Standrohrfuß reinigen einschließlich Klauendichtung
08. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis Standrohr fest sitzt

Inbetriebnahme des Standrohres

09. Standrohrventil am Standrohr leicht öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann
10. Bedienungsschlüssel auf den Hydrantenvierkant aufsetzen. Durch Linksdrehen des Schlüssels Hydrantenabspernung langsam vollständig öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag, dabei Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen. Hydrantenbedienschlüssel entfernen.
11. Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche ankuppeln
12. Erforderliche Wasserentnahme nur durch entsprechendes Öffnen des Standrohrventils regeln.
Dabei muss die Hydrantenabspernung immer voll geöffnet bleiben. Zum Ende der Arbeitszeit ist die Hydrantenabspernung bei laufender Entnahme zu schließen. Tritt nach dem Öffnen des Hydranten nach den Punkten 1 bis 10 kein Wasser aus, dann sind der Hydrant und die Hydrantenstrassenkappe wieder zu schließen. Auf keinen Fall dürfen Schieber betätigt werden. Der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bobingen unter der Telefon - Nr. 08234/8002-67 ist umgehend zu benachrichtigen, dabei ist die Lage des nächsten Hydranten zu erfragen. Bei Beschädigung der Entnahmevorrichtung, des Standrohres oder des Hydranten sind die Stadtwerke Bobingen umgehend zu benachrichtigen.

Beendigung der Wasserentnahme

01. Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche abnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese drucklos sind.
02. Hydrantenabspernung mittels Bedienungsschlüssel bei leicht geöffnetem Standrohrventil am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffnetem Standrohrventil kann sich je nach Bauweise des Hydranten durch den Schließvorgang des Hydranten ein schädlicher Unter- oder Überdruck aufbauen). Hydrantenbedienschlüssel entfernen.

Demontage des Standrohres

03. Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen
04. Entleeren des Hydranten abwarten (Wasserspiegel im Mantelrohr sinkt bei der Entleerung)
05. Klauendeckel einsetzen
06. Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen
07. Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abbauen

Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Es ist dann nach jeder Wasserentnahme sofort die Hydrantenabspernung zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant sich entleeren können. Verkehrsgefährdung durch Glatteis vermeiden. Hydranten, bei denen die Entleerung nicht ordnungsgemäß arbeitet, sind ebenso wie beschädigte Hydranten umgehend Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bobingen unter der Telefon-Nr. 08234/8002-67 zu melden.

Nur die sorgfältige Befolgung dieser Hinweise stellt die Verwendungsbereitschaft der Hydranten für Feuerlösch- und andere Zwecke sicher und verhindert Schadenersatzforderungen z. B. in Brandfällen.

Die Standrohre sind pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu handhaben. Die Standrohrwasserzähler sind vor Schlag, Stoß und Frost zu schützen. Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standrohrfuß vorhanden und einwandfrei ist und das Standrohr-Auslaufventil funktioniert. Die Standrohre sind bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber (z. B. Öffnungen verschlossen halten, separat lagern) zu halten, da sie mit Trinkwasser in Berührung kommen.

Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden müssen die Standrohre außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden.

Die Zugänglichkeit zum Hydranten muss jederzeit z. B. für Feuerlöschzwecke gewährleistet sein.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Bedienungsanleitung verstanden hat und von einem Mitarbeiter der Stadtwerke weitergehende Einweisung erhalten hat.

Datum

Unterschrift Kunde

Name in Druckbuchstaben

Firma